



Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrgruppe „Katholische Kirchen in der Oberstadt“

Kath. Kirchengemeinde St. Alban-St. Jakobus
An der Goldgrube 44, 55131 Mainz

Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz
Weichselstr. 60, 55131 Mainz

mit der Kindertagesstätte

Kinder- und Familienhaus St. Alban-St. Jakobus

(Kita Heilig Kreuz seit 1.1.2024 in Trägerschaft von Unikathe)

(Pastoralraum Mainz-City, Region Rheinhessen)

gültig für alle unselbständigen Einrichtungen, Kitas, Aktivitäten
und Gruppen dieser Kirchengemeinden

Gesichtet und genehmigt von den zuständigen
Kirchenverwaltungsräten im März 2025.

Das ISK ist nach fünf Jahren zu überprüfen.

Redigiert und freigegeben von Pfr. Peter Sievers,
Pfarradministrator,
in der aktuellen Fassung vom 07.04.2025

1 Präambel

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist unserer Pfarrgruppe ein wichtiges Anliegen und mittlerweile eine feste Vorgabe von Seiten der Bistumsleitung.

Mit der Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes wollen wir die Menschen unserer Gemeinden nicht nur schützen, sondern für dieses Thema im Besonderen sensibilisieren. Damit eine Kultur des achtsamen Miteinanders ermöglicht und gelebt werden kann, sind transparente, nachvollziehbare und kontrollierte Strukturen und Prozesse zur Prävention notwendig.

Wir möchten Kindern, Jugendlichen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Leben und Handeln in unseren Gemeinden anvertrauen, einen Lebensraum anbieten, in dem sie geachtet und wertgeschätzt werden und ihre Persönlichkeit, Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Unsere Pfarrgruppe mit ihren unterschiedlichen Kirchorten, Diensten, Gruppierungen und Aktivitäten soll ein sicherer Ort für Begegnungen für die uns anvertrauten Menschen sein. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex stehen wir in der Verantwortung und der Pflicht, die Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

2 Risikoanalyse

Die Grundlage für das Schutzkonzept unserer Pfarrgruppe ist eine vorausgegangene Risikoanalyse.

Diese geschah in ausführlichen Gesprächen mit allen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in den verschiedenen Diensten und Aktivitäten, beginnend im Juni 2022, beendet im Februar 2023.

Die Mitarbeiter/innen unserer beiden Kitas sind kraft Amtes bereits in besonderer Weise geschult und erarbeiten auf der Kitaleitungsebene ein dieser Zielgruppe entsprechendes Schutzkonzept.

In den gemeinsamen Gesprächen wurden Gefährdungsmomente für sexualisierte Gewalt ebenso wie Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse benannt und dokumentiert:

- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unterschiedlichsten Formen. Sie ergeben sich durch Altersunterschiede, körperliche Überlegenheit, Weisungsbefugnisse, Überlegenheit durch das Dienstalter, die Möglichkeit Geld und Räume zur Verfügung zu stellen.
- Gefährdungsmomente
Gefährdungsmomente gibt es überall, wo Kinder, Jugendliche und/oder Erwachsene zusammenkommen. Besonders in den Blick zu nehmen sind dabei:
 - Situationen, in denen zwei Personen alleine sind,
 - Situationen, in denen ein potentiell Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung benötigt,
 - bei Übernachtungen in Freizeiten, Zeltlagern
 - in sanitären Anlagen

Mit Blick auf diese Kriterien wurden Wege der Verhinderung sexualisierter Gewalt in den Blick genommen, die in unserem Verhaltenskodex festgeschrieben sind.

Alle Verantwortlichen sind informiert, sensibilisiert und geschult worden. Klar definierte Zuständigkeiten, klare Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt sind in diesem Schutzkonzept dokumentiert.

3 Institutionelles Schutzkonzept

3.1. Grundsätzliche Überlegungen

Die Grundlage für unser Schutzkonzept ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz und deren Ausführungsbestimmungen sowie die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst in der aktuellsten Fassung. Schauen wir auf die Formen von Gewalt, so wird unterschieden in körperliche, psychische, verbale und sexualisierte Gewalt.

Was ist sexualisierte Gewalt?

„In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“ (Quelle: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>)

Doch sind die Kinder und Jugendlichen durch den Personenkreis der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu ergänzen.

„Unabhängig davon, wie schwerwiegend die Handlungen sind, ob sie online oder offline stattfinden, strafbar sind oder nicht: Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die ganze Person des jungen Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit (Integrität).“ (Quelle s.o.)

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Sexualisierte Gewalt kann

- ❖ **optisch**, z. B. durch Zeigen von Bildern von Geschlechtsmerkmalen,
- ❖ **körperlich**, z. B. durch bereits flüchtiges Berühren von Brust oder Penis
- ❖ und **verbal**, z. B. durch anzügliche Bemerkungen oder Witze stattfinden.

Ganz gleich, ob es sich um unabsichtliche Grenzverletzungen oder gezielte Übergriffe und Missbrauch handelt, es sind strafrechtlich relevante Formen von Gewalt nach StGB §§174-184.

Der Erwachsene trägt hierbei immer die Verantwortung.

(Vgl. digitale Schulung für Präventionskräfte des Bistums Mainz)

Will man die Entstehung von sexualisierter Gewalt verstehen, ist die Kenntnis von strategischen Vorgehensweisen von Täter/innen hilfreich.

Typische Vorgehensweise sind eine zielgerichtete Kontaktaufnahme mit dem Opfer, das Ausnutzen von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen, die Aufforderung Geheimnisse zu bewahren, das Ausnutzen von Scham- und Schuldgefühlen der Betroffenen, die Suche nach Verletzlichkeiten und Bedürfnissen.

(Vgl. digitale Schulung für Präventionskräfte des Bistums Mainz)

Dabei werden die Widerstände der Betroffenen schrittweise ausgetestet und die Betroffenen desensibilisiert. In der Anbahnungsphase werden Geschenke gemacht, dem vermeintlichen Opfer erhöhte Aufmerksamkeit und Verständnis entgegengebracht und Hilfe versprochen.

Besonders gefährdet sind

- Kinder und Jugendliche, die durch Gewalt vorbelastet sind,
- Kinder und Jugendliche mit körperlich und/oder geistiger Einschränkung,
- Kinder- und Jugendliche, die in autoritären Familien aufwachsen
- Kinder und Jugendliche, die sozial isoliert sind.

(Quelle: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/gefaehrdungen-und-risiken>)

Die meisten Taten sexualisierter Gewalt entstehen in familiärem und bekanntem Umfeld und nicht durch fremde Personen.

Betroffene von sexualisierter Gewalt leiden oft ein Leben lang unter den Folgen.

Das Wissen um sexualisierte Gewalt muss demnach in allen Lebensbereichen präsent sein und durch achtsames Wahrnehmen und Hinschauen thematisiert und verfolgt werden, so auch in unseren Kirchengemeinden.

Mit Blick auf die **Zusammensetzung unserer Pfarrgruppe** haben wir geschaut, wo Kinder und schutzbedürftige Erwachsene zusammenkommen:

- in Gottesdiensten und „Familienzeiten“,
- in der Sakramentenkatechese,
- im Ministrantendienst, in den Sternsingeraktionen
- in Frauenkreisen, dem Montagstreff für Senioren, dem Seniorenspielekreis,
- den Gemeindebüchereien,
- den Räten,
- den Kitas,
- dem Kirchenchor
- den Jugendgruppen und deren Leiterrunden.

Im Umgang miteinander haben wir die **Ziele unseres Schutzkonzeptes** klar definiert:

- Sensibilisierung für die Bedeutung von Präventionsmaßnahmen,
- ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander, bei dem jeder/jede sich ernst- und wahrgenommen fühlt,
- Achtsamkeit auf die Bedürfnisse und Wünsche anderer, insbesondere von Kindern und erwachsenen Schutzbedürftigen,
- konsequentes Eingreifen und Verfolgen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
- und umfassende Hilfestellung für Betroffene.

Die **Grundprinzipien unseres Umgangs** miteinander sind im Verhaltenskodex festgeschrieben.

3.2. Verhaltenskodex

Aufgrund aller Gespräche und Beratungen und der durchgeführten Risikoanalyse haben wir folgende Kriterien für einen Verhaltenskodex für alle Tätigen in unserer Pfarrgruppe vereinbart.

Hier möchten wir bereits darauf hinweisen, dass der Verhaltenskodex nach Aushändigung sorgfältig zu lesen und mit Unterschrift an den Träger zu übergeben ist.

Folgend nun die verbindlichen konkreten Verhaltensregeln, welche sich auf die Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarverfahren
- Verhalten in Freizeiten und Zeltlagern
- Kenntnis der Kinderrechte
- Handeln in Verdachtsmomenten
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

3.2.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Schutzbefohlenen) geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Gestaltung von Beziehungen muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und darf zu keiner Zeit übergriffig oder missverständlich sein.

Das schließt in der Regel Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Schutzbefohlenen aus, insbesondere dann, wenn sich daraus emotionale Abhängigkeiten entwickeln oder entwickeln könnten.

Folgende Verhaltensweisen sind einzuhalten:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht z. B. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und bei problematischen Gegebenheiten auch durch Fenster einsehbar sein. Besonders geeignet ist dafür das Gemeindezentrum St. Alban und der Gemeindesaal Heilig Kreuz.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen wie z. B. gemeinsame Urlaube, ausgenommen sind Verwandte oder Familienangehörige.
- Spiele, Methoden, Übungen sind so zu gestalten, dass sie den Menschen keine Angst machen und keine Grenzen überschreiten.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.

- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

3.2.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht zu umgehen. Sie müssen jedoch altersgerecht und dem jeweiligen Kontakt angemessen sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel zu gestalten und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. in der Pflege, bei Einsatz Erster Hilfe oder im Trostspenden erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, soll in erster Linie mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung und Versorgung kleiner Kinder in der Gestaltung der Hygienesituation ist in einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht anwesend sein können.

3.2.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung, Respekt und einen auf die Bedürfnisse und die Befähigungen des anvertrauten Kindes, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Dabei sind ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen. Erwachsene hilfebedürftige Personen werden nicht mit „Du“, sondern mit ihrem jeweiligen Familiennamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Auch sind keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen erlaubt, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist sofort einzuschreiten und Position zu beziehen.

3.2.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört in der heutigen Zeit zu unserem Alltag. Medienkompetenz und ein professionaler Umgang damit sind nicht nur unablässig, sondern hinreichend zu fördern. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss achtsam und sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig: dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) nicht beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

3.2.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine besondere Herausforderung dar. Es braucht Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren und nicht ohne Grund zu betreten und auch nur unter Wahrung mit wertschätzendem und respektvollem Umgang, z. B. durch Anklopfen und Anfragen, ob der Raum betreten werden darf.

3.2.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien und selbstbestimmten Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern und das soziale Miteinander in der Gesamtgruppe stören.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken zu reflektieren und transparent und fair zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, sind nicht erlaubt.
- Diese Maßnahme gilt gleichermaßen auch für Kinder an Betreuungspersonen.

3.2.7. Verhalten in Konfliktsituationen

Wirkungsvolle Sanktionen sind gut zu durchdenken. Falls sie unabdingbar sind, müssen diese in direktem Zusammenhang zur „Tat“ stehen, angemessen, aber konsequent umgesetzt werden und für den Bestraften auch plausibel sein.

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

3.2.8. Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung stellen immer eine besondere Herausforderung dar. Sind solche Freizeitmaßnahmen doch grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und der Entwicklung und persönlichen Reifung förderlich, so fordern sie von den betreuenden Personen ein hohes Maß an Verantwortung und sozialer Kompetenz.

Insbesondere die Planung solcher Freizeitmaßnahmen erfordern eine gute und vorausschauende Vorbereitung, um eventuell vorprogrammierte Schwierigkeiten auszuräumen. So können räumliche Gegebenheiten eine Durchführung erschweren, wenn beispielsweise keine geschlechtergetrennten Schlafmöglichkeiten vorhanden sind. Dann ist ein transparenter Umgang erforderlich, indem Erziehungsberechtigte informiert werden und ihr Einverständnis eingeholt wird. Bei nicht optimalen Rahmenbedingungen müssen partizipatorisch adäquate Lösungen gefunden werden.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Betreuungspersonen begleitet werden. (Siehe auch 3.3 Prüfung der persönlichen Eignung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter). Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen sind den Begleiter/innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu kommunizieren und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind untersagt.

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person nach Möglichkeit zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

3.2.9. Kenntnis der Kinderrechte

Die Kenntnis der Kinderrechte soll sowohl allen Minderjährigen als auch den Betreuungspersonen bekannt sein. Sie sind als **Anlage 1** dem Schutzkonzept beigelegt.

3.2.10. Handeln in Verdachtsmomenten

Wir haben uns als Kirchengemeinde mit dem Schutz der uns anvertrauten Menschen gegen sexualisierte Gewalt ein wichtiges Ziel gesetzt, um die Würde und die Unversehrtheit eines jeden einzelnen zu achten und zu schützen. Umso mehr stehen wir in der Verantwortung, diese Aufgabe gewissenhaft wahrzunehmen und bei Bekanntwerden von Verdachtsfällen bzw. Beschwerden gemäß den Vorgaben zum Umgang mit Missbrauch entsprechend zu handeln.

Die Verantwortlichen achten auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leiten die notwendigen und angemessenen Maßnahmen für den ihnen anvertrauten Menschen ein. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen gegenüber den anvertrauten Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setzt sich die verantwortliche Person für den Schutz der Betroffenen ein. Sie hört zu, wenn sie ihnen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.

Kommt es zu einem Vorfall, in dem das Wohl der anvertrauten Personen gefährdet sein könnte, handelt der/die Verantwortliche konsequent nach den vorgeschriebenen Melde- und Beschwerdewegen, siehe Anlage 5.

3.2.11. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

Kinder stark zu machen, dass sie sich gegenüber Grenzverletzungen und Machtmissbrauch wehren können, soll nicht nur an Kirchorten, sondern in allen Bereichen des Lebens oberste Priorität haben. Daher ist die Stärkung von Kindern auch ein klares Ziel von Prävention. Kirche wird bei uns als Erlebnis- und Spielraum angesehen, der Kinder in ihrer Entwicklung nicht nur fördern, sondern auch froh machen soll.

Unsere abwechslungsreichen Angebote sollen Gefühle vermitteln wie „Ich bin willkommen, ich werde gesehen und geschätzt“, „Gott liebt mich“ und „Ich bin Teil einer Gemeinschaft, die mich trägt“.

Auch die Angebote für unsere älteren Gemeindemitglieder werden bedacht und abwechslungsreich gestaltet, um ihnen trotz z.T. mangelnder Mobilität das Gefühl der Zugehörigkeit zu vermitteln.

3.3 Prüfung der persönlichen Eignung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

Hauptamtlich tätige Mitarbeitende sind in unserer Pfarrgruppe sowohl alle Priester als auch im Seelsorgeteam tätigen Personen wie Gemeindereferenten/innen, Gemeindeassistenten/innen mit einem Anstellungsverhältnis im Bistum Mainz. Hinzu kommen weitere angestellten Mitarbeitende wie Organisten/Chorleiter, Pfarrsekretärin, Küster/in und Hausmeister, mit unterschiedlichem Beschäftigungsumfang. Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich in ihrer Freizeit aufgrund von Qualifikation und Interesse engagieren und dies unentgeltlich tun (dazu zählen auch Ruhestandsgeistliche).

In den verschiedenen Aufgabenfeldern, insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, sehen wir uns in der Verantwortung, auf die persönliche und fachliche Eignung eines jeden Mitarbeitenden zu schauen und diese durch entsprechende Prüfung zu belegen.

Mit Blick auf unsere Gruppierungen in den Gemeinden haben wir in der folgenden Tabelle festgelegt, welche Voraussetzungen für eine Mitarbeit zu erfüllen sind: (Stand Januar 2023)

Gruppierung	Infoschulung	Verhaltenskodex und Selbstauskunftserklärung	Erw. Führungszeugnis	Intensivschulung
Gesamtpfarr-gemeinderat	x			
2 Verwaltungsräte	x			
Pfarrsekretärin	x	X	x	
Küster/in	x	X	x bei Neueinstellung	
Kommunion- und Firmkatecheten	x	X	x bei Übernachtungen	
Kindergottesdienste/Familienzeit	x	X		
Ministranten-Gruppenleitung		X	x	x über den BDKJ
Gruppenstundenleitung Kinder/Jugendliche		X	x	x
Kassiopeiachorleitung	x	X	x	

Leitungen Bücherei	x	X	x	
Leitung und Mitarbeitende bei Familienwochenenden, Kinder- und Jugendfreizeiten mit Übernachtung		X	x	x
Jugendleiter/innen für KJG-Zeltlager		X	x	x
Kirchenchorleitung		X	x	x
Montagstreff	x	x		
Spielekreis Erwachsene	x	x		
Sternsingerbetreuung	x	x		

In der Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz liegt dem Träger ein Prüfschema nach §72a SGB VIII vor, welches ihn bei der Entscheidung über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses unterstützt. Das Prüfschema ist als **Anlage 2** beigelegt.

Als **Anlage 3** ist unser **Verhaltenskodex** beigelegt, die je nach Aufgabe im kirchlichen Dienst zu lesen und handschriftlich zu unterzeichnen ist.

Nach der Inkraftsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes werden neu einzustellende Mitarbeitende unseren Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung (**Anlage 6**) zum Lesen und Unterzeichnen erhalten und ggf. aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Bereits hauptamtlich Tätige müssen den Verhaltenskodex nicht nur lesen, sondern auch unterzeichnen. Von diesen liegen bereits Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung vor.

Auch neue ehrenamtlich Tätige erhalten den Verhaltenskodex und entsprechend der Tätigkeit, Dauer und Intensität des Kontaktes muss auch hier die Selbstauskunftserklärung unterschrieben und ggf. ein Führungszeugnis vorgelegt werden.

An einer Infoschulung müssen alle Personen teilnehmen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

3.4. Präventionskräfte

Aufgaben der Präventionskraft:

Laut den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz, die im Kirchlichen Amtsblatt Mainz 2020 Nr. 3 erschienen ist, hat eine Präventionskraft folgende Aufgaben:

Für die Oberstadt sind dies zurzeit Frau Simone Bludau und Herr Martin Eisenbach. Sie sind zu erreichen unter der Telefonnummer 06131-574720 (Frau Bludau) und per Mail praevention@oberstadtkirchen.de (beide).

- Kenntnis der Ordnung zur Prävention und deren Ausführungsbestimmungen.
- Kenntnis der Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen, sowie interner und externer Beratungsstellen und Information darüber an Mitarbeitende und Ehrenamtliche.
- Ansprechpartner bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Unterstützung des Rechtsträgers bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes.
- Sicherstellung, dass das Thema Prävention in den Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird.
- Im Verdachtsfall Teil des Beschwerdewegs vor Ort sein.
- Beratung der Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Mitverantwortung, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen eingesetzt werden.
- Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese sein.

3.5. Beschreibung des Beschwerde- und Meldeweges

„Was passiert, wenn etwas passiert ist?“

Ein wichtiger Baustein des institutionellen Schutzkonzeptes ist die Darlegung des Beschwerde- und Meldewegs, der im beigefügten Flyer wie folgt beschrieben ist:

Die Meldung ist nach der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsenen durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.“ Sie ist im Bistum Mainz im Januar 2020 Nr. 3 in Kraft gesetzt worden und gilt entsprechend für ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst.

Im Verdachtsfall von Grenzverletzungen, nicht strafbaren, bis hin zu strafrechtlich relevanten Handlungen /Missbrauchs ist unverzüglich zu handeln, denn der Schutz des Opfers hat oberste Priorität.

Hier kommt der Präventionskraft vor Ort eine bedeutende Rolle zu.

- Für die Oberstadt ist dies Frau Simone Bludau. Sie ist erreichbar unter der Telefonnummer 06131/574720 und per Mail praevention@oberstadtkirchen.de
- Des Weiteren kann Herr Bernhard Kress als Gemeindereferent kontaktiert werden unter 06131/ 557712 und persönlich angesprochen werden.
- Außerdem befindet sich demnächst am Eingang zum Pfarrbüro St. Alban ein Briefkasten zum Einwurf von Beschwerden, der regelmäßig von der Präventionskraft eingesehen wird.

- Nach Bekanntwerden eines Verdachtsfalles fertigt die Präventionskraft ein Protokoll über das Gespräch an und meldet dies an die unabhängigen Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

Diese sind:

- **Ute Leonhardt**
0176/12539167
ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
- **Volker Braun**
0176/12539021
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
- **Annetraut Jung**
0176/12539245
annetraut.jung@missbrauch-melden-mainz.de

Die unabhängigen Ansprechpersonen bieten Hilfen und Gespräche an und sind auch direkt für Betroffene ansprechbar. Diese Unabhängigen Ansprechpersonen als auch die Koordinierungsstelle Intervention und Aufarbeitung machen keine anonyme Beratung. Werden diese Personen angesprochen, treten die Verfahrensabläufe anhand der Ordnung/Meldewege-Flyer ein. Meldepflicht besteht bei allen Haupt- und Ehrenamtlichen. Auch wird die Plausibilität der Meldung geprüft.

Ansprechbar sind auch Constanze Coridaß (Leiterin der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt) 06131/253287 praevention@bistum-mainz.de sowie Anke Fery und Lena Funk (Leiterin der Koordinationsstelle Intervention) 06131/253848 intervention@bistum-mainz.de

Seelsorgliche Begleitung

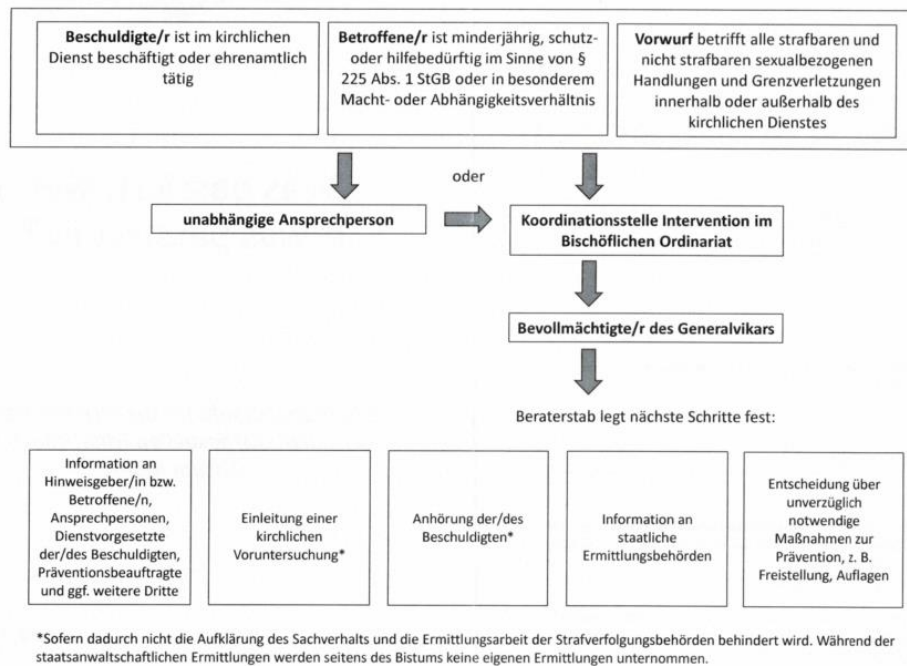
- Margareta Ohlemüller
0176/12539272
margareta.ohlemueller@bistum-mainz.de
- Sonja Knapp
0176/12539210
sonja.knapp@bistum-mainz.de
- Dr. Bernhard Deister
0176/10610532
bernhard.deister@bistum-mainz.de

Gibt es einen Vorwurf, der alle strafbaren und nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen und Grenzverletzungen innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes betrifft und ist der oder die Betroffene minderjährig, schutz- oder hilfebedürftig oder in einem besonderen Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehend zu einem oder einer

Beschuldigten, der oder die ehren- oder hauptamtlich im kirchlichen Dienst beschäftigt ist, sind alle im kirchlichen Dienst beschäftigten Personen zu einer Meldung verpflichtet.

Die folgende Skizze veranschaulicht noch einmal die Verfahrensabläufe bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz.

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexuellen Missbrauchs, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet.



Weitere Informationen hierzu können Sie der Homepage der „Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung des Bistum Mainz“ <https://bistummainz.de/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/start> entnehmen.

3.6. Qualitätsmanagement

Als Kirchengemeinde stellen wir sicher, dass alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, denen Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene anvertraut sind, angemessen über die Maßnahmen zur Prävention informiert sind. Das impliziert auch, dass das Schutzkonzept verstanden ist und evt. aufkommende Rückmeldungen jederzeit möglich sind.

Eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse im Sommer 2028, spätestens 2030, z. B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen oder Hinzukommen neuer haupt- und/oder ehrenamtlich Tätigen soll sicherstellen, dass die Qualität unserer Präventionsmaßnahmen gewahrt wird.

3.7. Anlagen

- **Anlage 1** Kinderrechte
- **Anlage 2** Prüfschema nach §72a SGB VIII
- **Anlage 3** Verhaltenskodex für haupt- und ehrenamtlich Tätige im kirchlichen Dienst
- **Anlage 4** Hilfs- und Beratungsangebote
- **Anlage 5** Flyer des Bistums Mainz „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“
- **Anlage 6** Selbstauskunftserklärung
- **Anlage 7** Entwicklung eines ISK
- **Anlage 8** ISK des Kinder- und Familienhauses St. Alban-St. Jakobus
- **Anlage 9** ISK der Kita Hl. Kreuz (entfällt wegen Zugehörigkeit zu Unikathe)
- **Anlage 10** Prävention gegen sexualisierte Gewalt/Bistumshomepage

Mainz, Stand 07.04.2025

10 aus 54

KINDERRECHTE DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION

- Kinder haben das Recht darauf, dass ihre Würde geachtet wird.
- Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen.
- Kinder haben das Recht, zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.
- Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt.
- Kinder haben das Recht, zu lernen und bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten unterstützt zu werden.
- Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung.
- Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
- Kinder haben das Recht, wichtige Informationen zu erhalten.
- Kinder haben das Recht, gesund zu leben.
- Kein Kind darf benachteiligt werden.

Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkten.

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des/der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakte)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
= Summe				

Achtung! Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

Anlage 3:

3.2. Verhaltenskodex

Aufgrund aller Gespräche und Beratungen und der durchgeführten Risikoanalyse haben wir folgende Kriterien für einen Verhaltenskodex für alle Tätigen in unserer Pfarrgruppe vereinbart.

Hier möchten wir bereits darauf hinweisen, dass der Verhaltenskodex nach Aushändigung sorgfältig zu lesen und mit Unterschrift an den Träger zu übergeben ist.

Folgend nun die verbindlichen konkreten Verhaltensregeln, welche sich auf die Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarverfahren
- Verhalten in Freizeiten und Zeltlagern
- Kenntnis der Kinderrechte
- Handeln in Verdachtsmomenten
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

3.2.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Schutzbefohlenen) geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Gestaltung von Beziehungen muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und darf zu keiner Zeit übergriffig oder missverständlich sein.

Das schließt in der Regel Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Schutzbefohlenen aus, insbesondere dann, wenn sich daraus emotionale Abhängigkeiten entwickeln oder entwickeln könnten.

Folgende Verhaltensweisen sind einzuhalten:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht z. B. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und bei problematischen Gegebenheiten auch durch Fenster einsehbar sein. Besonders geeignet ist dafür das Gemeindezentrum St. Alban und der Gemeindesaal Heilig Kreuz.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen wie z. B. gemeinsame Urlaube, ausgenommen sind Verwandte oder Familienangehörige.
- Spiele, Methoden, Übungen sind so zu gestalten, dass sie den Menschen keine Angst machen und keine Grenzen überschreiten.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert und nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

3.2.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht zu umgehen. Sie müssen jedoch altersgerecht und dem jeweiligen Kontakt angemessen sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel zu gestalten und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. in der Pflege, bei Einsatz Erster Hilfe oder im Trostspenden erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, soll in erster Linie mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung und Versorgung kleiner Kinder in der Gestaltung der Hygienesituation ist in einer Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht anwesend sein können.

3.2.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung, Respekt und einen auf die Bedürfnisse und die Befähigungen des anvertrauten Kindes, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen angepassten Umgang geprägt zu sein.

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen angesprochen. Dabei sind ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen. Erwachsene hilfebedürftige Personen werden nicht mit „Du“, sondern mit ihrem jeweiligen Familiennamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Auch sind keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen erlaubt, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist sofort einzuschreiten und Position zu beziehen.

3.2.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien gehört in der heutigen Zeit zu unserem Alltag. Medienkompetenz und ein professionaler Umgang damit sind nicht nur unablässig, sondern hinreichend zu fördern. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss achtsam und sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig: dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) nicht beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

3.2.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine besondere Herausforderung dar. Es braucht Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren und nicht ohne Grund zu betreten und auch nur unter Wahrung mit wertschätzendem und respektvollem Umgang, z. B. durch Anklopfen und Anfragen, ob der Raum betreten werden darf.

3.2.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien und selbstbestimmten Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern und das soziale Miteinander in der Gesamtgruppe stören.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken zu reflektieren und transparent und fair zu handhaben.

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, sind nicht erlaubt.
- Diese Maßnahme gilt gleichermaßen auch für Kinder an Betreuungspersonen.

3.2.7. Verhalten in Konfliktsituationen

Wirkungsvolle Sanktionen sind gut zu durchdenken. Falls sie unabdingbar sind, müssen diese in direktem Zusammenhang zur „Tat“ stehen, angemessen, aber konsequent umgesetzt werden und für den Bestraften auch plausibel sein.

- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

3.2.8. Verhalten bei Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung stellen immer eine besondere Herausforderung dar. Sind solche Freizeitmaßnahmen doch grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und der Entwicklung und persönlichen Reifung förderlich, so fordern sie von den betreuenden Personen ein hohes Maß an Verantwortung und sozialer Kompetenz.

Insbesondere die Planung solcher Freizeitmaßnahmen erfordern eine gute und vorausschauende Vorbereitung, um eventuell vorprogrammierte Schwierigkeiten auszuräumen. So können räumliche Gegebenheiten eine Durchführung erschweren, wenn beispielsweise keine geschlechtergetrennten Schlafmöglichkeiten vorhanden sind. Dann ist ein transparenter Umgang erforderlich, indem Erziehungsberechtigte informiert werden und ihr Einverständnis eingeholt wird. Bei nicht optimalen Rahmenbedingungen müssen partizipatorisch adäquate Lösungen gefunden werden.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Betreuungspersonen begleitet werden. (Siehe auch 3.3 Prüfung der persönlichen Eignung aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter). Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen sind den Begleiter/innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu kommunizieren und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind untersagt.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person nach Möglichkeit zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

3.2.9. Kenntnis der Kinderrechte

Die Kenntnis der Kinderrechte soll sowohl allen Minderjährigen als auch den Betreuungspersonen bekannt sein. Sie sind als **Anlage 1** dem Schutzkonzept beigelegt.

3.2.10. Handeln in Verdachtsmomenten

Wir haben uns als Kirchengemeinde mit dem Schutz der uns anvertrauten Menschen gegen sexualisierte Gewalt ein wichtiges Ziel gesetzt, um die Würde und die Unversehrtheit eines jeden einzelnen zu achten und zu schützen. Umso mehr stehen wir in der Verantwortung, diese Aufgabe gewissenhaft wahrzunehmen und bei Bekanntwerden von Verdachtsfällen bzw. Beschwerden gemäß den Vorgaben zum Umgang mit Missbrauch entsprechend zu handeln. Die Verantwortlichen achten auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leiten die notwendigen und angemessenen Maßnahmen für den ihnen anvertrauten Menschen ein. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen gegenüber den anvertrauten Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setzt sich die verantwortliche Person für den Schutz der Betroffenen ein. Sie hört zu, wenn sie ihnen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.

Kommt es zu einem Vorfall, in dem das Wohl der anvertrauten Personen gefährdet sein könnte, handelt der/die Verantwortliche konsequent nach den vorgeschriebenen Melde- und Beschwerdewegen, siehe Anlage 5.

3.2.11. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener

Kinder stark zu machen, dass sie sich gegenüber Grenzverletzungen und Machtmissbrauch wehren können, soll nicht nur an Kirchorten, sondern in allen Bereichen des Lebens oberste Priorität haben. Daher ist die Stärkung von Kindern auch ein klares Ziel von Prävention.

Kirche wird bei uns als Erlebnis- und Spielraum angesehen, der Kinder in ihrer Entwicklung nicht nur fördern, sondern auch froh machen soll.

Unsere abwechslungsreichen Angebote sollen Gefühle vermitteln wie „Ich bin willkommen, ich werde gesehen und geschätzt“, „Gott liebt mich“ und „Ich bin Teil einer Gemeinschaft, die mich trägt“.

Auch die Angebote für unsere älteren Gemeindemitglieder werden bedacht und abwechslungsreich gestaltet, um ihnen trotz z.T. mangelnder Mobilität das Gefühl der Zugehörigkeit zu vermitteln.

Kinderschutz

Hilfestellung, Informationen und Links für Vertrauenspersonen

Für Kinder, die in einer Einrichtung, in Schule oder Freizeitaktivitäten sexuellen Übergriffen oder anderen Formen der Gewalt (Mobbing, körperliche Gewalt, ...) ausgesetzt sind, entsteht eine Distanz und veränderte Situation.

Vielleicht finden diese Kinder den Mut, sich jemandem anzuvertrauen - allerdings vermutlich vorsichtig und vielleicht nur verschlüsselt. („Der/die . ist manchmal so komisch.“) Für eine Mutter, einen Vater oder eine andere Vertrauensperson (Lehrer/in, Gruppenleiter/in etc..) kann das ein Schock sein.

Häufig findet Gewalt aber auch innerhalb der Familie statt. Diese betroffenen Kinder und Jugendlichen sind jetzt dem Täter oder der Täterin starker ausgeliefert.

Schläge, Beschimpfungen und andere Abwertungen, aber auch längeres Ignorieren oder sexuelle Übergriffe - Gewalt hat viele Formen. Möglicherweise schicken die Betroffenen bei kurzen Begegnungen oder auf digitalen Wegen Signale, dass es ihnen nicht gut geht. Bitte gehen Sie darauf ein und zeigen Sie, dass Sie trotz der räumlichen Distanz für das Kind/ den Jugendlichen da sind!

Alle Vertrauenspersonen sollten folgende Grundregeln beachten:

- Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!
- Die Aussage des Kindes ernst nehmen und aufmerksam zuhören.
- Die Botschaften geben: „Du bist nicht schuld. Gut, dass du dich mitgeteilt hast!“
- Den/die Betroffene nicht ausfragen.
- Vertrauen aufbauen bzw. erhalten und weiter offene Gesprächsangebote machen.
- Keine unerfüllbaren Versprechen von Geheimhaltung geben.
- Weitere Schritte mit dem Kind besprechen.
- Kurz und sachlich notieren: Wer sagt oder tut was in welcher Situation?
- Keine Informationen an die/den Verdächtige/n geben!
- Eigene Grenzen achten und sich selbst Unterstützung holen.

Hilfe für Betroffene und Vertrauenspersonen bei sexueller Gewalt gibt es per Telefon und im Internet:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 555 30 & www.save-me-online.de

Fachberatungsstellen sind telefonisch und online für Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche die von häuslicher Gewalt betroffen sind erreichbar. Eine Liste von Beratungsstellen finden Sie im Anhang und Links zu Online-Beratungsmöglichkeiten auf den nächsten Seiten.

Links zur Beratung per Chat oder Mail insbesondere für Kinder und Jugendliche:

- Bei Cybermobbing, WhatsApp-Stress & Co, Onlineberatung von Jugendlichen für Jugendliche

<https://www.juuuport.de/beratung>

- Bei kleinen und großen Sorgen bei Streit oder Ärger mit den Eltern, bei Problemen mit dir selbst oder im Freundeskreis

<https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html>

<https://www.nummergegenkummer.de/onlineberatung/#/>

- Beratung für Suizidgefährdete junge Menschen [U25] der Caritas

<https://www.u25-deutschland.de/>

- Für Gruppenleitungen in den Verbänden und Gemeinden

06131/253- 689 täglich von 10 – 18 Uhr

- Seelsorge für Kinder und Jugendliche im Bistum Mainz #wirbleibenverbunden-Hotline:

06131/253-606 täglich von 10 - 18 Uhr

hilfreiche Tipps zum Schutz der Minderjährigen im Netz

Die digitale Kommunikation hilft derzeit, Schule und Arbeit aufrechtzuerhalten. Es gibt aber auch viel Leerlauf, den Kinder und Jugendliche bei Online-Spielen u.ä. verbringen. Dort sind leider auch Pädokriminelle schon lange unterwegs. Die Täter*innen im Internet haben es momentan besonders leicht. In Chats und Foren erschleichen sie sich das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen. Fast jeder 2. Jugendliche wird im Internet sexuell angemacht.

„Innocence in Danger e.V.“

Personen mit sexuellen Phantasien gegenüber Kindern oder zu Gewalttaten neigende Personen, die nicht übergriffig werden wollen

Bundesweite kostenfreie Hotline der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. nutzen:
0800 70 222 40 (Montag bis Freitag, jeweils 9.00-18.00 Uhr)
www.bevor-was-passiert.de

Caritas Ehe-, Familien- u. Lebensberatungsstellen im Bistum Mainz

Beratungsstellen	Straße	PLZ	Ort	Telefon
Caritas Psychosoziale Beratung und Therapie	Frankfurter Str. 44	35392	Gießen	0641/7948- 132
SkF Gießen, Interventionsstelle bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	Wartweg 15 - 27	35392	Gießen	0641 2001 -750 / -770
Caritaszentrum im Vogelsberg	Im Grund 13	36304	Alsfeld	06631 / 77651-0
Caritas Beratungs- und Jugendhilfezentrum St. Nikolaus	Lotharstr. 11-13	55116	Mainz	06131 / 90746-0
SkF Mainz, Interventionsstelle bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	Römerwall 67	55131	Mainz	06131-233895
Caritas Beratungs- und Jugendhilfezentrum St. Nikolaus, Außenstelle Bingen	Rochusstr. 8	55411	Bingen	06721 / 91 77 40
Caritas Beratungszentrum Wetterau	Kleine Klostergasse 16	61169	Friedberg	06031 / 5834
Caritashaus St. Josef Offenbach, Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Paare	Platz d. Dt. Einheit 7	63065	Offenbach	069 / 80064-0
Caritas-Beratungszentrum Ost Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche	Puiseauxplatz 1	63110	Rodgau	06106 / 66009-0
Caritaszentrum St. Ludwig	Wilhelm-Glässing-Str. 15-17	64283	Darmstadt	06151/50028-0 (Skr)
Caritaszentrum Heppenheim, Ehe-, Familien und Lebensberatung	Bensheimer Weg 16	64646	Heppenheim	06252/990130
Caritas Erziehungsberatungsstelle Fürth (mit Außenstelle in Heppenheim)	In den Pfarrwiesen	64658	Fürth	06253 / 806154-0
Caritaszentrum Erbach	Hauptstr. 42	64711	Erbach	06062 / 95533-0
Caritasverband Darmstadt e.V., Außenstelle Dieburg	Weißturmstr. 29	64807	Dieburg	06071/9866-11
Caritaszentrum Rüsselsheim/ Dicker Busch	Virchowstr.23	65428	Rüsselsheim	06142 / 40967-0
Caritaszentrum Kelsterbach	Walldorfer Str. 2b	65451	Kelsterbach	069 20 000440
Caritas Ehe-, Familien- u. Lebensberatungsstelle Worms	Kriemhildenstr. 6	67547	Worms	06241/268124

Kontakte zur Beratung

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch
0800 / 22 55 530

Telefonzeiten:

Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr

Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr

Links

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst:

www.bistummainz.de/materialien-gegen-sexualisierte-gewalt

Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz:

www.bistummainz.de/materialien-praevention

Kontakte zur Meldung

Unabhängige Ansprechpersonen

Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67

ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 14 21, 55004 Mainz

Volker Braun

0176 / 12 53 90 21

volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 11 05, 55264 Nieder-Olm

Koordinationsstelle Intervention im

Bischöflichen Ordinariat:

Lena Funk, Anke Fery

06131 / 253 - 848

intervention@bistum-mainz.de

Postfach 15 60, 55005 Mainz

Bevollmächtigte des Generalvikars im

Bischöflichen Ordinariat:

Stephanie Rieth

06131 / 253 - 113

generalvikar@bistum-mainz.de

Postfach 15 60, 55005 Mainz

Sollten Sie telefonisch niemanden erreichen, hinterlassen Sie bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter oder schreiben Sie eine Mail. Wir melden uns dann bei Ihnen zurück.

Stand: 05.05.2023

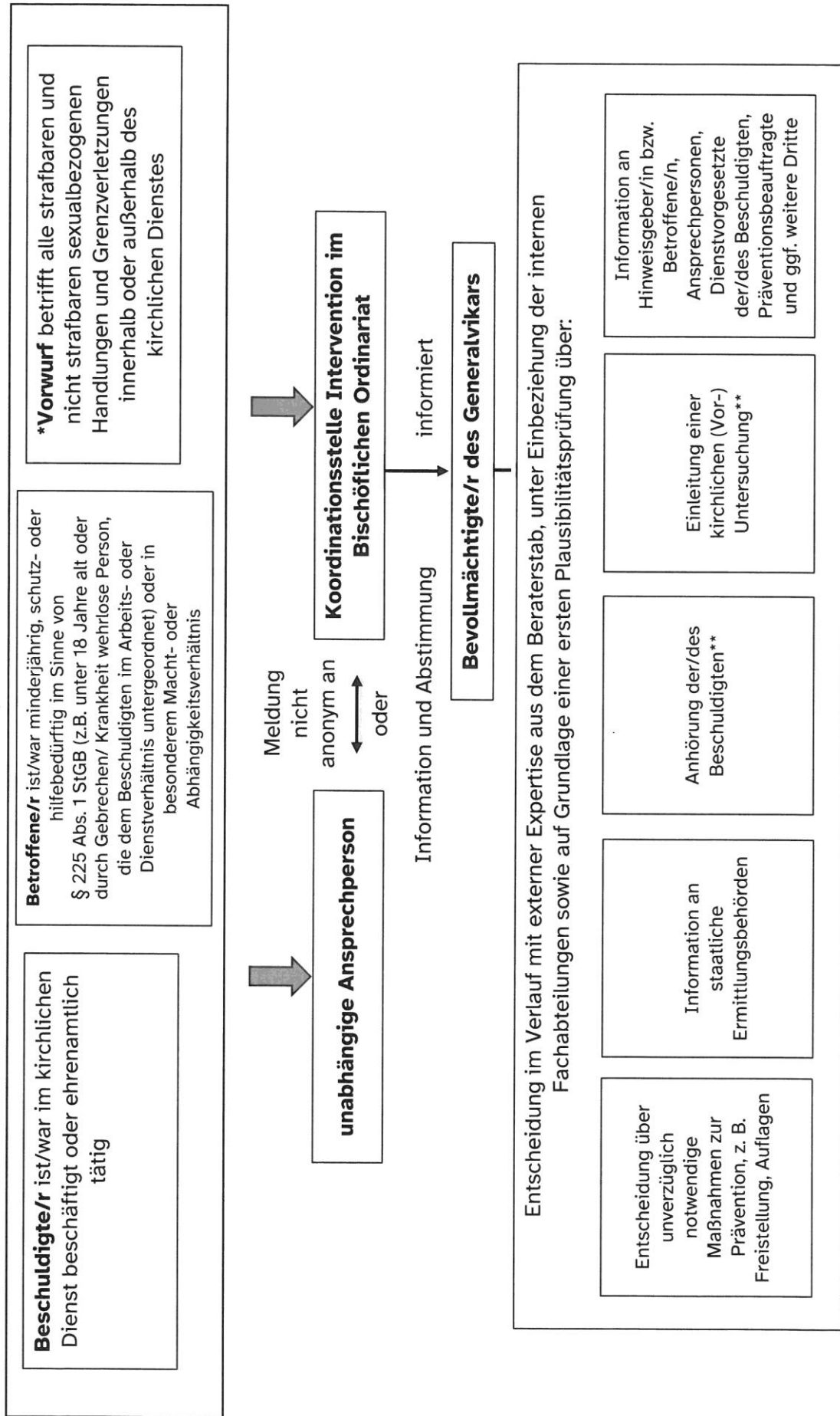


„Was passiert, wenn etwas passiert ist?“

Verfahrensabläufe bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz

Achtung: Keine anonyme Meldung

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt/sexuellen Missbrauchs*, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch die unabhängigen Ansprechpersonen sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.



**Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.

Anlage 6:



Selbstauskunftserklärung:

„Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“

Ort, Datum

Unterschrift des/der Mitarbeitenden

Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzeptes in den Gemeinden der Oberstadt

Nachdem das Bistum Mainz Anfang 2011 die „Verordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Mainz“ in Kraft gesetzt hat, wurde im Jahr 2013 für die Oberstadtkirchen an Stelle einer Präventionskraft zunächst ein Präventionsteam (Marlene Hang, Johanna Trs-Nöllgen, Martin Eisenbach) benannt.

Entsprechend der Verordnung hatte es vor allem die Aufgaben, die Ehrenamtlichen der Gemeinden mit der Präventionsordnung vertraut zu machen und dafür zu sorgen, dass alle, die nach dem Prüfschema eine Selbstverpflichtungserklärung oder ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, dies zu dokumentieren und entsprechend zu archivieren. Hierzu wurden angebotene Schulungen besucht.

Nach der Novellierung der Präventionsverordnung im Jahr 2020 wurde danach Frau Simone Bludau zur neuen Präventionskraft ernannt. Frau Hang und Frau Trs-Nöllgen, die dem Präventionsteam angehörten, arbeiteten zu dieser Zeit nicht mehr in der Gemeinde.

Dies wurde im Gemeindebrief „Die Brücke“ und der Homepage der Kirchen in der Oberstadt veröffentlicht. Ebenso wurde eine E-Mail-Adresse: praevention@oberstadtkirchen.de eingerichtet.

Im April 2022 wurde dann die „AG Prävention“ gegründet, der Pfarradministrator Peter Sievers, die PGR-Vorsitzende Monika Härtelt und die beiden Präventionskräfte Simone Bludau und Martin Eisenbach angehören.

Diese haben die begonnene Arbeit fortgesetzt und aktiv mit den Vorbereitungen zur Erstellung eines ISK begonnen. Dies sah wie folgt aus:

1. Weitere Auseinandersetzung mit den formalen Vorgaben wie die Sichtung und Anwendung des Prüfschemas auf alle Tätigen in der Gemeinde.
 - Bekanntgabe und Organisation von weiteren Infoschulungen, bzw. Intensivschulungen und Anmeldung der betreffenden Personen.
 - Ausgabe, Rückordern und Dokumentation von Selbstverpflichtungserklärungen. (Für Hauptamtliche: Pfr. Sievers, für Ehrenamtliche: M. Eisenbach)
 - Anordnen und Entgegennahme von erweiterten Führungszeugnissen
 - Konkretisierung und Veröffentlichung der Beratungs- und Beschwerdewege für die Situation in unseren Gemeinden
 - Identifikation mit den Vorgaben eines ISK in allen relevanten Arbeitsbereichen wie Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Ministrantendienst, Gemeinde Katechese, Büchereiarbeit, Seniorenarbeit. Bei der Weiterentwicklung des ISK wird davon ausgegangen, dass der Bereich „Jugendarbeit“ über die KJG und die „Kitas“ über den Caritasverband begleitet werden.
 - Die Präventionskräfte führen Gespräche mit den Verantwortlichen der einzelnen Arbeitsbereiche hinsichtlich der Erarbeitung von Risikoanalysen und eines Verhaltenskodex. Dabei sollten folgende Aspekte besonders in den Blick genommen werden:
 - Bedeutung der Sensibilisierung von Erwachsenen und Kindern,
 - wertschätzender, respektvoller und achtsamer Umgang,

- Achtung der Intimsphäre,
- Beachtung der Kinderrechte,
- Wissen um Abläufe sexualisierter Gewalt und Übergriffigkeit,
- Konsequentes Handeln bei Verstößen
- Umgang mit Geschenken und Vergünstigungen,
- den Blick schärfen für Orte, an denen sich Betroffene sicher/unsicher fühlen,
- Verhalten in Konfliktsituationen,
- Disziplinierungsmaßnahmen

Nach Sammlung der erarbeiteten Ergebnisse aus den einzelnen Bereichen, unter Hinzunahme der Arbeitshilfen der Bistumsstelle und Ideen bereits begonnener Konzepte, wurde ein ISK für unsere Gemeinden festgeschrieben und durchläuft derzeit die verantwortlichen Gremien, um im Anschluss der Koordinationsstelle für Prävention vorgelegt zu werden.

Juni 2023

Anlage 8 (eigene Dateien)

ISK des Kinder- und Familienhauses St. Alban-St. Jakobus

Teile: Institutionelles Schutzkonzept

Meldewege

Prozessbeschreibungen

Schutz- und Risikoanalyse

Anlage 9 (eigene Dateien – entfällt, da die Verantwortung seit 1.1.24 bei Unikathe als neuem Träger liegt)

ISK der Kindertagesstätte Heilig Kreuz

Teile: Institutionelles Schutzkonzept

Prozessbeschreibungen

Schutz- und Risikoanalyse

Sexualpädagogisches Konzept

Verhaltenskodex

Anlage 10: Die Grundlagen und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt sind nachzulesen auf der Bistumshomepage

<https://bistummainz.de/praevention>